

Freundeskreis Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V.

Satzung

(Tag der Errichtung, 16.02.1993)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kunstgussmuseum Lauchhammer“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Senftenberg eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lauchhammer.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, vor dem Hintergrund der Geschichte der in Lauchhammer bestehenden ältesten deutschen Eisenkunstgießerei die Tradition des Kunstgusses darzustellen und zu pflegen und davon ausgehend die Aufarbeitung und Präsentation der regionalen Industriegeschichte zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erhaltung, fachgerechten Betrieb und die Erweiterung des Kunstgussmuseums Lauchhammer verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Bildung von Zweckbetrieben ist möglich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer, mit dem Zweck, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Ordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck nach dieser Satzung bekennen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die sich zum Vereinszweck nach dieser Satzung bekennen. Fördermitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.

2. Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich zum 31. Oktober des laufenden Jahres mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit. Der Entscheid zum Ausschluss erfolgt im Zweifel mit sofortiger Wirkung. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Nichtzahlung von Beiträgen über einen geschlossenen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.

§ 4

Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Ermangelung eines neueren Beschlusses gilt die Festsetzung für das vergangene Jahr fort.

§ 5

Finanzierung (Geschäftsjahr)

Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich einzuberufen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung beim Zustellungsunternehmen.
2. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn die Satzung es vorschreibt oder mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes bei ihm beantragt. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es sind Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Finden Wahlen statt, ist ein Wahlleiter zu wählen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - die Änderung der Satzung
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - die Abstimmung über den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Verwendung der Überschüsse
 - die Festlegung von Beiträgen und Umlagen

- die Abstimmung über Anträge
 - die Entscheidung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen
 - die Entscheidung über die Beteiligung an der Übernahme von anderen Unternehmen
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Wählbar für ein Amt im Verein sind volljährige Mitglieder, falls ihre Einwilligung zur Übernahme des entsprechenden Amtes vorliegt.
 6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl bzw. die Abstimmung zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Vorstandswahlen ist über die Kandidaten einzeln abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
 7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
 8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem 1. Vorsitzenden
 - einem 2. Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein (§ 26 BGB). Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie deren Belastung sind nur 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre beginnend mit der Wahl. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so hat der amtierende Vorstand zum Zweck eines weiteren Wahlganges eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 8 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden muss.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen die freiwerdenden Aufgaben übernimmt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt im Zweifel der zweite Vorsitzende dessen Amt. Es steht dem Vorstand frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Zuwahl einzuberufen. Nach Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Die Amtszeit des bzw. der Zugewählten endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von dem Vorstand oder einem Drittel der bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigten beantragt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt unter der Angabe der zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.
3. Über Anträge von mindestens fünf Stimmberechtigten aus der Mitgliederversammlung, die eine Ergänzung oder Änderung eines vorliegenden Antrages auf Satzungsänderungen zum Ziel haben, muss abgestimmt werden.
4. Anträge aus Satzungsänderungen sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren.

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt gemäß §7 die Mitgliederversammlung mit 2/3-(Zwei-Drittel-)Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder abstimmt.